

Satzung der Gemeinde Belm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 26. Januar 2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Belm wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen - einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung - werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Monatspauschale für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Sofern ein Ratsmitglied über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten sein Mandat nicht wahrnimmt, kann die Zahlung der Monatspauschale eingestellt werden.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die nach dieser Satzung als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Sitzungsgeld und die Erstattung der Aufwendungen für Verdienstaussfall und Kinderbetreuung werden vierteljährlich für den zurückliegenden Zeitraum gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Beigeordneten, stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher/innen

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von 100 € monatlich.
- (2) Die Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Einfachen des Betrages nach Absatz 1.

- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 0,5-fachen des Betrages nach Absatz 1.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied.
- (5) Sind Beigeordnete länger als einen Monat - Erholungsurlaub nicht eingerechnet - an der Ausübung ihres Amtes verhindert, erhält ihre Vertretung nach Ablauf dieser Frist ab dem ersten Tag des folgenden Monats für die Dauer der restlichen Vertretungszeit die Entschädigung nach Absatz 2. Sind Fraktionsvorsitzende oder Gruppensprecher/innen länger als einen Monat - Erholungsurlaub nicht eingerechnet - an der Ausübung ihres Amtes verhindert, erhält ihre Vertretung nach Ablauf dieser Frist ab dem ersten Tag des folgenden Monats für die Dauer der restlichen Vertretungszeit die Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse wird das Sitzungsgeld nur an Mitglieder oder im Vertretungsfall an Vertreter/innen gezahlt.
- (2) Die Sitzungsleitungen der Rats- und Ausschusssitzungen erhalten das Zweifache des Sitzungsgeldes nach Abs. 1.
- (3) Das Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion oder Gruppe. Die Anzahl der Sitzungen ist begrenzt auf maximal 20 Sitzungen pro Jahr.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Auslagen anlässlich der Teilnahme an Sitzungen für jede Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25 €. Entstehende Fahrtkosten sind damit abgegolten.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, die unselbständig tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse entstanden ist. Die Erstattung des Verdienstaufschlags wird auf höchstens 20 € je angefangene Stunde begrenzt. Für die Zeit vor 8.00 Uhr sowie nach 20.00 Uhr wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gezahlt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (2) Den selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens auf höchstens 20 € je angefangene Stunde festgesetzt wird. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren oder nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, die keinen Verdienstausfall nach Absatz 1 oder Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 20 € je angefangene Stunde.

§ 5 Reisekosten

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei einer Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt wird, Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde, die durch Fahrten in Ausübung des Mandats entstehen, eine Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die Monatspauschale beträgt:
45,00 € für die Beigeordneten
25,00 € für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren.
Daneben erhalten die stellvertretenden Bürgermeister zusätzlich 40,00 €.

§ 7 Aufwendungen für Familienangehörige

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für betreuungsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Ratsfrauen und Ratsherren oder nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, deren Kind(er) oder pflegebedürftige(r) Angehörige(r) im selben Haushalt wohnt/wohnen und die nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um pflegebedürftige Angehörige mit der Zuordnung zu mindestens Pflegegrad 2 nach § 15 SGB XI (erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit). Die Notwendigkeit besteht nicht soweit die zu betreuende(n) Person(en) anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten, ambulante Tagespflege) betreut wird / werden.
- (3) Erstattungsfähig sind die für den Zeitraum der Tätigkeit als Ratsmitglied oder ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten in Höhe von 12,00 € je angefangene Stunde. Übersteigt der gesetzlich festgelegte Mindestlohn den Betrag nach Satz 1 so ist dieser bei der Ermittlung des Aufwendungsersatzes zugrunde zu legen.

§ 8

Auslagenersatz für papierlose Ratspostzustellung

Für den Zugriff auf das elektronische Ratsinformationssystem erhalten die Ratsmitglieder einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 20,00 €, der anteilige Internetnutzungsgebühren sowie Druck- und Papierkosten abdeckt.

§ 9

Entschädigung für Mitglieder des Sanierungsbeirates

Die Mitglieder des Sanierungsbeirates der Gemeinde Belm erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen des Sanierungsbeirates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 5 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates der Gemeinde Belm erhalten, sofern kein Anspruch nach § 2 oder § 3 besteht, für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Die/der ehrenamtliche Jugendpfleger/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Die/der ehrenamtliche Partnerschaftsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €. § 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Schaubeauftragte

Die Schaubeauftragten der Gemeinde Belm für die Schau der Gewässer 3. Ordnung erhalten als Aufwandsentschädigung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je Schautag.

§ 12

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweilig geltenden Fassung.
- (2) Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 13 Entschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.
- (2) Der Vertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €.
- (3) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €. Übt der Gerätewart seine Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bei der Gemeinde Belm aus, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ersatzlos.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Neben den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie Telefongebühren, Reisekosten und ähnlichem, soweit nicht die Absätze 6 und 7 anzuwenden sind.
- (7) Für alle Feuerwehrangehörigen ist der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je angefangene Stunde Einsatz zu erstatten.
- (8) Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen zu Orten außerhalb des Gemeindebereiches werden Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden. Auch für diese Fälle gilt Absatz 6.
- (9) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
 - a) bei einwöchigen Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen auf: 280,00 €
 - b) bei Lehrgängen auf Landkreis- oder Gemeindeebene:

als Maschinist auf:	65,00 €
als Atemschutzgeräteträger auf:	55,00 €
als Sprechfunker auf:	40,00 €
bei Teilnahme an einer Grundausbildung auf:	65,00 €
bei Teilnahme an einer Truppmann I Lehrgang auf	65,00 €
bei Teilnahme an einem Truppmann II Lehrgang auf	30,00 €
bei Teilnahme an einem Kartenkundelehrgang auf	30,00 €
bei Teilnahme an einem technischen Hilfelehrgang auf	65,00 €

§ 14 Steuerliche Behandlung, Abtretung

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen liegt in alleiniger Verantwortlichkeit der Empfänger/innen. Die Gemeinde Belm kommt ihren Mitteilungspflichten nach § 93 a AO i.V.m. der hierzu erlassenen Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S.

1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449) vollumfänglich nach.

- (2) Der Anspruch auf die nach dieser Satzung gewährten Leistungen ist nicht übertragbar und nicht abtretbar. Diese Leistungen können jedoch für karitative oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Belm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss vom 9. Dezember 2009 außer Kraft.

Belm, den 13. Dezember 2017

Gemeinde Belm

Siegel

Viktor Hermeler
Bürgermeister